

Hinweise zum

Hausrecht

Zum Umgang mit Neonazis in Veranstaltungen



Hausrecht

**Die Veranstalter erklären hiermit,
von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.**

**Personen, die rechtsextremen Parteien oder
Organisationen angehören,
oder der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind
oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische,
nationalistische, antisemitische, sexistische oder sonstige
menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung
getreten sind,**

**ist der Zutritt verwehrt,
sie sind von dieser Veranstaltung ausgeschlossen.**

Hausrecht

Neonazis in Veranstaltungen

Wichtig für Veranstalter, die Neonazis von ihren Veranstaltungen ausschließen wollen ist, dass sie in allen ihren Pressemitteilungen und Einladungen – sowohl im Internet als auch in herkömmlicher Papierform – ausdrücklich auf den Ausschluss von bestimmten Personengruppen hinweisen.

Das Problem tritt nicht selten auf: Neonazis begehren Zugang zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, um diese mit ihrer Anwesenheit zumindest zu stören oder sie sogar ganz zu verhindern. Über eine solche Problematik entschied im Sommer 2008 das Verwaltungsgericht Hamburg (VG Hamburg). Es urteilte, dass die Polizei den Neonazis zu Recht Zugang zu einer Veranstaltung der DGB-Jugend Hamburg zum Thema „Strukturen der rechten Szene in Hamburg-Wandsbek“ ermöglicht habe.

Der DGB-Jugendbildungsreferent hatte sich – so berichtete die taz am 22.07.2008 – alle Mühe gegeben, einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Er hatte sich sogar an Paragraph 6 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes (gemeint ist hier das Versammlungsgesetz des Bundes. Einige Länder haben zwischenzeitlich, etwa Bayern seit dem 01.10.2008, eigene Versammlungsgesetze, die dem des Bundes vorgehen.) gehalten, wonach bestimmte Personen in der Einladung von der Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen ausgeschlossen werden können. Dementsprechend versandte die DGB-Jugend sämtliche Einladungen und Pressemitteilungen mit dem Zusatz: „Mitglieder und Anhänger rechtsextremer Parteien und Organisationen wie NPD, DVU, Rep und der ‚Freien Kameradschaften haben keinen Zutritt zur Veranstaltung nach § 6 Versammlungsgesetz“ und brachte zusätzlich an der Eingangstür derartige Hinweisschilder an. Genutzt hat diese Vorsicht des Veranstalters vor dem VG Hamburg jedoch nichts.

Da die Veranstaltung ohne die Zutrittsbeschränkungen (!) ebenfalls im Hamburger Abendblatt, im Wandsbeker Wochenblatt und auf dem Internetportal des Bezirksamts Wandsbek angekündigt worden war, ist – so das VG Hamburg – die Veranstaltung in der Presse öffentlich angekündigt worden. Ein Ausschluss von bestimmten Personen sei jedoch nur dann rechtswirksam, wenn für jedermann erkennbar sei, dass ein Personenkreis – und wenn ja, welcher – ausgeschlossen sei. Dass die DGB-Jugend auf den redaktionellen Umgang mit Pressemeldungen keinen Einfluss habe, ließ das VG Hamburg nicht gelten. Wenn man die Presse in Anspruch nehme, gehe man ein Risiko ein. Die DGB-Jugend müsse die Medien überprüfen und notfalls auf eine Korrektur oder den vollständigen Abdruck der Pressemeldung bestehen. Ein Hinweisschild erst an der Eingangstür reiche insoweit nicht aus.

Die taz kommentierte diese Entrücktheit des VG Hamburg in ihrer oben genannten Ausgabe treffend, wenn sie schreibt: „Wer ist schon in der Lage, jedes Internet-Portal zu überprüfen, ob dieses die Veranstaltung nach Wunsch ankündigt. Noch weltfremder ist es zu glauben, den Medien vorschreiben zu können, welche Teile einer Pressemitteilung zitiert werden müssen. Nicht einmal Gerichte haben Einfluss darauf, dass ihre Verlautbarungen in Gänze und nach Wunsch abgedruckt werden. Das Verwaltungsgericht hat den Versammlungsgesetz-Passus zum Null-Paragraphen degradiert.“

Konsequenzen

Das VG Hamburg stellt sehr hohe und kaum erfüllbare Hürden auf, um Neonazis aus Versammlungen auszuschließen. Denn es verlangt, dass die Veranstalter kontrollieren müssen, ob die Presse die Einladung korrekt abdruckt. Ob sich allerdings auch andere Verwaltungsgerichte dieser strengen Ansicht anschließen würden, ist nicht gesagt. Wichtig für Veranstalter, die Neonazis von ihren Veranstaltungen ausschließen wollen, ist aber allemal, dass sie in allen ihren Pressemitteilungen und Einladungen – sowohl im Internet als auch in herkömmlicher Papierform – ausdrücklich auf den Ausschluss von bestimmten Personengruppen hinweisen. Denn ein Ausschluss kann immer nur in der Einladung selbst und nicht etwa später durch ein allgemeines oder individuelles Verbot beim Betreten des Versammlungsraums erfolgen. Ein nachträglicher Ausschluss aufgrund des Hausrechts des Veranstalters ist nach allgemeiner juristischer Ansicht hingegen nur dann möglich, wenn diese Personengruppen die Veranstaltung massiv stören, nicht aber schon dann, wenn sie sich lediglich kritisch äußern und dadurch (leicht) stören. Darüber hinaus sollte der Veranstalter die Presse und andere, die die Einladung ebenfalls veröffentlichen wollen, bitten, diese nur mit dem Hinweis abzudrucken, dass bestimmte Personengruppen ausgeschlossen sind oder sie nicht abzudrucken. Abdrucke sollte der Veranstalter – soweit möglich – auf den Hinweis kontrollieren. Wer trotz des Ausschlusses in der Einladung die Versammlung besuchen will, darf am Betreten des Versammlungsraums gehindert oder, sofern er bereits in den Versammlungssaal gelangt ist, aus diesem entfernt werden. Unter Umständen ist eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch möglich.

Der Veranstalter könnte notfalls auch in Betracht ziehen, die Veranstaltung zu schließen (§ 8 Satz 3 Versammlungsgesetz), sofern Neonazis die Veranstaltung betreten wollen und sie nicht bereits in der Einladung von dieser ausgeschlossen worden sind. Wenn dies im konkreten Fall praktikabel ist, könnte er eine neue Einladung, etwa für eine neue Veranstaltung mit einem anderen Thema, die eine Stunde später stattfinden soll, aussprechen und in dieser (mündlichen) Einladung ausdrücklich Neonazis von der Veranstaltung ausschließen. Die Schließung der Versammlung meint – anders als die Auflösung der Versammlung, die nur der Polizei zusteht – die unter Umständen vorzeitige Beendigung der Versammlung durch deren Leiter. Sie verpflichtet die Teilnehmenden jedoch nicht dazu, den Versammlungsraum sofort zu verlassen.

(aus: Sarah Drücker, aus: Lotta, 33)